

Az.: 12 A 822/20.D  
10 K 1255/18



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Disziplinarrechtssache

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna  
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

Herrn

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage  
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Gretschel und Dr. Hoentzsch sowie den Beamtenbeisitzer Seddig und die Beamtenbeisitzerin Kurzbuch

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 9. Juni 2023

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. September 2020 - 10 K 1255/18 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aberkennung des Ruhegehalts durch die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden.
- 2 Der Beklagte wurde 1973 geboren. Er ist seit 1998 verheiratet und Vater zweier Kinder (geboren in den Jahren 2000 und 2003).
- 3 Er besuchte von 1979 bis 1989 die Realschule und absolvierte anschließend eine Berufsausbildung mit Abitur als Maschinen- und Anlagenmonteur, die er im Juli 1992 erfolgreich abschloss. Nach Ableistung des Wehrdienstes war der Beklagte in unterschiedlichen Berufen tätig. Am 1. Oktober 1996 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeimeisteranwärter im Bundesgrenzschutz (BGS) ernannt. Mit Wirkung vom 27. März 1999 wurde der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister im BGS zur Anstellung und im Oktober 2000 wurde er unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit zum Polizeimeister im BGS (Besoldungsgruppe A 7) ernannt. Für seinen Einsatz während des Hochwasserereignisses 2002 wurden ihm der Sächsische Fluthelferorden 2002 sowie die Einsatzmedaille Fluthilfe 2002 verliehen. Vom 27. November 2002 bis zum 30. September 2005 war der Beklagte an das Bundeskriminalamt zur Verwendung beim Innenschutz des Bundeskanzleramts abgeordnet. Mit Wirkung zum 1. März

2006 wurde er zum Bundespolizeiamt P. zur Verwendung als Kontroll- und Streifenbeamter bei der Bundespolizeiinspektion G. versetzt. Im August 2006 erfolgte eine Ernennung zum Polizeiobermeister (Besoldungsgruppe A 8). Auf Antrag des Beklagten wurde seine wöchentliche Dienstzeit ab Februar 2007 von 41 auf 40 Stunden, ab November 2007 auf 35 Stunden und ab Juli 2008 auf 30 Stunden verringert. Mit Wirkung zum 1. August 2009 wurde ihm ein Dienstposten als Kontroll- und Streifenbeamter (Besoldungsgruppe A 8 bis 9mZ BBesO) bei der Bundespolizeiinspektion (BPoLI) D., Bundespolizeirevier F., übertragen.

4 Seit dem 2. März 2010 befand sich der Beklagte ununterbrochen im Krankenstand. Mit Verfügung vom 12. März 2013 stellte der Präsident der Bundespolizeidirektion (BPoLD) P. seine allgemeine Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 BBG) fest und hörte ihn zur beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand an. In der Begründung der Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums (zwölf bis 24 Monate) unter „gewissen Voraussetzungen“ ein Wiedererreichen der Dienstfähigkeit zu erwarten sei, weshalb eine Begutachtung zur Prüfung der Dienstfähigkeit nach Ablauf eines Jahres erfolgen solle. Der Beklagte sei gemäß § 46 Abs. 4 BBG verpflichtet, zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen teilzunehmen. Der Sozialmedizinische Dienst (SMD) halte es aufgrund des eingeholten fachärztlichen Gutachtens von Dr. med. F. (Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) für notwendig, dass sich der Beklagte einer teilstationären Behandlung (z. B. in einer psychiatrischen Tagesklinik) und darüber hinaus einer ambulanten Psychotherapie sowie einer stationären psychosomatischen Rehabilitationsbehandlung unterziehe. Der Beklagte werde aufgefordert, sich unverzüglich unter Einbeziehung seiner behandelnden Fachärzte um die Durchführung aller genannten Maßnahmen zu bemühen und bis zum 30. Juni 2013 schriftlich zum Sach- und Behandlungsstand zu berichten und entsprechende Nachweise vorzulegen. Eine Nichtteilnahme an den erforderlichen und zumutbaren Therapiemaßnahmen oder ein verzögertes Bemühen um entsprechende Maßnahmen könne zu Disziplinarmaßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts führen.

5 Durch Verfügung vom 23. Juli 2013 wurde der Beklagte mit Ablauf des 31. Juli 2013 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Nach den Bewertungen des SMD vom 11. Oktober und 30. November 2012 sei der Beklagte weder polizei- noch verwaltungsdienstfähig; ein Wiedererreichen der Dienstfähigkeit sei bei medikamentöser und therapeutischer Behandlung erst innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums von zwölf bis

24 Monaten zu erwarten. Nach § 46 BBG sei der Dienstherr gehalten, eine Reaktivierung zu prüfen; dazu werde der Beklagte sich einer erneuten Begutachtung zu unterziehen haben. Mit Schreiben vom 29. Juli 2013 verzichtete der Beklagte auf die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die vorgenannte Verfügung einzulegen.

- 6 Der Beklagte lebt mit seiner Ehefrau und dem 2003 geborenen Sohn in einem gemeinsamen Hausstand. Sein ungekürzt gebliebenes Ruhegehalt der Besoldungsgruppe A 8 Stufe 6 beträgt derzeit 2.034,96 € netto (einschließlich Familienzuschlag). Angaben zu den Einkünften seiner selbständig erwerbstätigen Ehefrau liegen dem Disziplinarssenat nicht vor.
- 7 Disziplinar- und strafrechtlich ist der Beklagte zuvor nicht in Erscheinung getreten. Dem vorliegenden Disziplinarverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
- 8 Mit förmlich zugestelltem Schreiben vom 1. Juni 2010 forderte die BPolD P. den Beklagten unter Anordnung der erforderlichen Hin- und Rückreise auf, sich am 23. Juni 2010 zu einer arbeitsmedizinischen Untersuchung beim Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) der Bundespolizeidirektion einzufinden. Mit Anwaltsschriftsatz vom 15. Juni 2010 teilte der Beklagte mit, dass er gegen die Anordnung remonstriere; mit Schriftsatz vom 17. Juni 2010 erhob er unter Vorlage einer fachärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Diagnose F32.9 G, F45.0 G) Widerspruch, nachdem die BPolD P. ihm mit Schreiben vom selben Tag mitgeteilt hatte, dass die Anordnung zur Vorstellung beim AMD vor dem Hintergrund langer Erkrankungszeiten in den Jahren 2009 und 2010 sowie der aktuell andauernden Erkrankung seit März 2010 erfolge und er nach § 44 Abs. 6 BBG verpflichtet sei, sich untersuchen zu lassen.
- 9 Zur Begründung seiner Eingaben führte der Beklagte aus, er sei dienstunfähig erkrankt und habe dies durch die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen jeweils fristgerecht belegt. Die Verfügung vom 1. Juni 2010 sei rechtswidrig. Sie lasse schon keinen Grund für die Untersuchungsanordnung erkennen. Eine Begutachtung durch den AMD - als Teil der Bundespolizeidirektion - statt durch einen Amtsarzt sei ihm darüber hinaus unzumutbar. Sie ließe die notwendige Neutralität vermissen und wäre letztlich wertlos, weil dort nur Arbeitsmediziner, aber keine Fachärzte zur Verfügung stünden.
- 10 Das vom Beklagten gegen die Anordnung vom 1. Juni 2010 vor dem Verwaltungsgericht Dresden geführte Eilverfahren (11 L 308/10) blieb ebenso wie seine hiergegen vor

dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht erhobene Beschwerde erfolglos. Zur Begründung seines die Beschwerde zurückweisenden Beschlusses vom 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - (juris) führte der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts aus, dass der Beklagte gemäß § 44 Abs. 6 BBG verpflichtet sei, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der in der unzureichenden Begründung der Untersuchungsanordnung vom 1. Juni 2010 liegende Mangel sei durch das Schreiben der BPolD P. vom 17. Juni 2010 mit der dort nachträglich gegebenen Begründung geheilt worden (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Ein Anspruch auf Begutachtung durch einen Amtsarzt bestehe nicht, da § 44 Abs. 6 BBG die Auswahl des Arztes in das Ermessen des Dienstherrn stelle. Der beamtete Bundespolizeiarzt trete gemäß § 4 Abs. 2 BPolBG an die Stelle des Amtsarztes oder beamteten Arztes. Auch im Übrigen sei die Untersuchungsanordnung nicht ermessensfehlerhaft. Insbesondere setze die zur Teilnahme erforderliche Dienstreise keine Dienstfähigkeit, sondern nur die Reisefähigkeit des Beklagten voraus, die ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen gegeben sei. Der Tenor des Beschlusses wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 22. Juni 2010 um 19.02 Uhr per Telefax übermittelt. Am folgenden Tag erschien der Beklagte ohne Angabe von Gründen nicht zur Untersuchung.

- 11 Mit am 26. August 2010 förmlich zugestelltem Schreiben vom 19. August 2010 forderte die BPolD P. den Beklagten unter Hinweis auf seine seit März 2010 andauernde Erkrankung sowie den Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - auf, sich nunmehr am 31. August 2010 zu einer arbeitsmedizinischen Untersuchung beim AMD der BPolD P. einzufinden. „Vorsorglich“ ordnete die BPolD P. insoweit die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO); zugleich wurde die erforderliche Hin- und Rückreise angeordnet.
- 12 Mit Anwaltsschriftsatz vom 27. August 2010 legte der Beklagte hiergegen Widerspruch, hilfsweise Remonstration, mit der Begründung ein, dass die Untersuchung statt bei einem Amtsarzt beim AMD erfolgen solle und dass sich die Gründe für die Untersuchung nicht aus der Untersuchungsanordnung ergäben. Darüber hinaus könne der Beklagte derart kurzfristig angesetzte Termine nicht wahrnehmen.
- 13 Mit Schreiben vom 30. August 2010 teilte die BPolD P. dem Beklagten über seinen Prozessbevollmächtigten mit, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfalte, dass er weiter verpflichtet sei, der Anordnung nachzukommen und dass der Hinweis auf die seit März 2010 bestehende Erkrankung eine hinreichende Begründung darstelle. Angesichts der dem Beklagten bekannten Auffassung der BPolD P. zur Sach-

und Rechtslage bedürfe die Anordnung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG auch keiner Begründung. Aus einer schuldhaften Versäumung des Termins könnten sich disziplinarische Folgen ergeben; für eine zeitgerechte Kommunikation zwischen Prozessbevollmächtigtem und Beklagtem habe Ersterer zu sorgen. Am 31. August 2010 erschien der Beklagte ohne Angabe von Hinderungsgründen nicht beim AMD.

- 14 Mit dem Beklagten zugestellten Schreiben vom 6. September 2010 forderte die BPolD P. den Beklagten unter erneutem Hinweis auf seine seit März 2010 andauernde Dienstunfähigkeit sowie dienstrechtliche Folgen einer schuldhaften Terminversäumung zur Teilnahme an einer Vorstellung beim AMD in P. am 20. September 2010 auf; zugleich ordnete die BPolD P. die erforderliche Hin- und Rückreise an. Die Anordnung zur Vorstellung beim AMD stelle nach dem Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - keinen Verwaltungsakt dar, weshalb „Rechtsmittel“ keine aufschiebende Wirkung hätten. Da der Beklagte auf die ihm gegenüber erfolgten Einladungen zu einem Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach dem Sozialgesetzbuch IX nicht reagiert habe und eine gemeinsame Erörterung der Auswirkungen der ihm bescheinigten Arbeitsunfähigkeit auf seine „Polizeidienst-/Dienstfähigkeit“ nicht habe erfolgen können, sei eine betriebsärztliche Untersuchung zur Klärung der „Polizeidienst-/Dienstfähigkeit“ unabdingbar. Eine schuldhafte Terminversäumung könne dienstrechtliche Folgen haben; darauf werde der Beklagte nochmals hingewiesen.
- 15 Mit Schriftsatz vom 9. September 2010 legte der Beklagte hiergegen Widerspruch, hilfsweise eine Remonstration, ein. Zur Begründung führte er aus, dass eine Untersuchung bei einem Amtsarzt stattzufinden habe; eine Untersuchung beim AMD als behördeneigener Einrichtung gewährleiste keine unbefangene Begutachtung, wie sie der Dienstherr aus Fürsorgegründen gewährleisten müsse. Die von der BPolD zugleich erlassene Dienstreiseanordnung sei ein Verwaltungsakt, gegen den eine Widerspruchsmöglichkeit eröffnet sei.
- 16 Mit Schreiben vom 16. September 2010 bekräftigte die Klägerin, dass der Beklagte der Weisung zur Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Untersuchung am 20. September 2010 Folge zu leisten habe. Sein Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung, „hilfsweise“ werde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse des Dienstherrn, die Auswirkungen der andauernden Erkrankung des Beklagten zu ermitteln, überwiege das Interesse des Beklagten, den Untersuchungstermin nicht wahrnehmen

zu wollen. Am 20. September 2010 erschien der Beklagte ohne Angabe von Hinderungsgründen nicht zur Vorstellung beim AMD.

- 17 Mit zugestellten Schreiben vom 24. September 2010 forderte die PBoID P. den Beklagten wegen seiner seit dem 2. März 2010 andauernden Erkrankung zur Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Untersuchung am 14. Oktober 2010 auf, wobei sie erneut hilfsweise eine sofortige Vollziehung anordnete. Zudem ordnete die BPoID P. die erforderliche Hin- und Rückreise an.
- 18 Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2010 legt der Beklagte hiergegen Widerspruch, hilfsweise Remonstration, ein, zu deren Begründung er auf seine vorangegangenen Widersprüche verwies. Der nach der Anordnung vom 24. September 2010 für eine Begutachtung vorgesehene Medizinaloberrat K. sei ersichtlich kein Amtsarzt. Trotz fortbestehender erheblicher rechtlicher Bedenken sei der Beklagte nunmehr bereit, sich beim AMD vorzustellen, allerdings nur in Anwesenheit seines Verfahrensbevollmächtigten, der urlaubsbedingt erst ab dem 18. Oktober 2010 zur Verfügung stehe.
- 19 Am 14. Oktober 2010 erschien der Beklagte ohne Angabe von Gründen nicht zur Untersuchung. Zuvor hatte die BPoID P. ihm mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 mitgeteilt, dass sie an dem verfügbaren Termin festhalte. Die Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten an der anberaumten Untersuchung sei grundsätzlich möglich, aber nicht unbedingt erforderlich. Eine Terminverschiebung sei wegen des Urlaubs von Medizinaloberrat K. und seiner Einbeziehung in eine nachfolgende besondere polizeiliche Einsatzlage unverhältnismäßig, zumal die Kapazität des AMD zur Durchführung von Untersuchungen begrenzt seien. Eine Begleitung des Beklagten durch eine andere Vertrauensperson werde anheimgestellt.
- 20 An einer mit Schreiben der BPoID P. vom 3. November 2010 angeordneten arbeitsmedizinischen Untersuchung vom 22. November 2010 nahm der Beklagte in Anwesenheit seines Prozessbevollmächtigten teil. In seinem „Bericht zur betriebsärztlichen Begutachtung“ vom 22. November 2010 teilte der AMD P. mit, der Beklagte leide an einer schweren seelischen Störung, zeitweise mit körperlichen Beschwerden, infolge seit spätestens Anfang 2009 eskalierender mehrschichtiger dienstlicher Konflikte, die zumindest in Teilen derzeit rechtsstreitig seien. Der konfrontative Verlauf und die Dimensionen des Geschehens seien für den Beklagten nicht zu bewältigen gewesen und hätten zu einer schweren Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens geführt. Eine Wiedergesundung sei „grundsätzlich höchstwahrscheinlich“, setze allerdings eine für alle

Seiten tragfähige und effizient herbeigeführte Lösung der dienstrechtlichen Auseinandersetzung und eine erfolgreiche Behandlung voraus. Die vorliegenden Beschwerden seien mittlerweile Ausdruck der im Konfliktverlauf entstandenen Erkrankung und nicht mehr nur - wie wahrscheinlich zu Beginn - einer situativen Belastung. Wann eine Wiedereingliederungsfähigkeit eintrete, sei ärztlicherseits nicht abschätzbar. Empfohlen werde eine „effiziente Lösung der dienstrechtlichen Streitigkeiten unter dem vorrangigen Ziel einer Schadensbegrenzung“, flankiert mit einer ärztlichen Behandlung zur Verhinderung einer weiteren Invalidisierung.

- 21 Bereits mit Verfügung vom 2. September 2010 hatte der Leiter der BPoLI D. gegen den Beklagten ein Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs eingeleitet, dass er am 31. August 2010 nicht zur arbeitsmedizinischen Untersuchung erschienen war. Es bestehe der Verdacht, dass der Beklagte gegen die Pflicht zur Ausführung dienstlicher Anordnungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG, die Pflicht zum vollen Einsatz im Beruf gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG sowie die innerdienstliche Wohlverhaltenspflicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen habe.
- 22 Der dazu angehörte Beklagte teilte durch Schriftsatz vom 15. September 2010 mit, dass die ihm vorgeworfenen Verstöße nicht nachvollziehbar und deshalb zu konkretisieren seien; er wisse nicht, zu welchem Sachverhalt er angehört werden solle.
- 23 Mit Verfügung vom 25. November 2010 dehnte der Leiter der BPoLI D. das Disziplinarverfahren um die Vorwürfe des Nichterscheinens zu den Terminen für arbeitsmedizinische Untersuchungen am 23. Juni 2010, 31. August 2010, 20. September 2010 und 14. Oktober 2010 aus.
- 24 Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2011 teilte der Beklagte mit, dass er neben Dipl.-Med. O. in R. als behandelnden Arzt nunmehr weitergehende Hilfe bei einem weiteren Facharzt habe in Anspruch nehmen müssen. Dabei habe sich herausgestellt, dass Therapieerfolge derzeit unwahrscheinlich seien.
- 25 Am 18. April 2011 stellte sich der Beklagte weisungsgemäß beim Sozialmedizinischen Dienst (SMD) O. der BPoLI vor. In seinem sozialmedizinischen Gutachten vom 20. April 2011 kam der SMD O. zu dem Ergebnis, dass der Beklagte „nicht uneingeschränkt gesundheitlich geeignet für den Polizeivollzugsdienst“ sei. Dies scheine erst nach Beilegung des Rechtsstreits zwischen dem Beklagten und der BPoLI möglich. Erst dann

erschiene eine adäquate Therapie erfolgversprechend. Sofern es sich um eine gesundheitliche Störung handele, sei diese dem Kapitel V: Psychische und Verhaltensstörungen, Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (ICD-10) zuzuordnen. Für den allgemeinen Verwaltungsdienst sei der Beamte gesundheitlich geeignet. Es sei darauf zu achten, dass er nicht am ursprünglichen Dienstort eingesetzt werden könne.

- 26 Nachfolgend forderte die BPolD D. den Beklagten unter Hinweis auf das sozialmedizinische Gutachten mit Schreiben vom 19. Mai 2011, 27. Mai 2011 und vom 8. Juni 2011 zum Dienstantritt in der mobilen Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) P. mit Dienstort D. auf. Dem kam der Beklagte nicht nach und legte jeweils Widerspruch ein. Einstweiligen Rechtsschutz suchte er erfolglos nach (VG Dresden, Beschl. v. 9. Juli 2011 - 11 L 320/11 -, nachfolgend SächsOVG, Beschl. v. 15. August 2011 - 2 B 144/11 -).
- 27 Mit Verfügung vom 14. Juni 2011 dehnte der Leiter der BPolI D. das Disziplinarverfahren um den Vorwurf aus, dass der Beklagte den Aufforderungen zum Dienstantritt vom 19. Mai 2011, vom 27. Mai 2011 und 8. Juni 2011 nicht nachgekommen sei. Es bestehe der Verdacht, dass er seit dem 21. Mai 2011 unentschuldigt dem Dienst ferngeblieben sei und dadurch seine Pflicht zur Dienstleistung verletzt habe.
- 28 Mit Schriftsatz vom 30. November 2011 übermittelte der Beklagte einen aktuellen Befundbericht seines behandelnden Arztes Dipl.-Med. O. vom 28. November 2011 an die BPolD D. zur Kenntnis. Ausweislich dieses Befundberichts habe sich der Beklagte am 2. März 2010 bei ihm vorgestellt und über eine erhebliche Unruhe, Gereiztheit, Schlafstörung und daraus resultierende familiäre Konflikte geklagt. Er habe erhebliche Konflikte in seiner Dienststelle angegeben. Es sei herauszuarbeiten gewesen, dass die geschilderten Symptome Folge einer unbefriedigenden Arbeitssituation ohne realisierbare Lösungsmöglichkeit seien. Er habe die Diagnose einer reaktiven Depression mit somatischem Syndrom gestellt und eine Behandlung mit Escitalopram begonnen. Eine Dienstfähigkeit sei zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben gewesen. In der Folgezeit sei der Beklagte zur monatlichen Verlaufskontrolle erschienen. Nach einem vom Beklagten empfundenen erhöhten Druck durch den Dienstherrn habe die vegetative Symptomatik wieder zugenommen und eine Wiederaufnahme des Dienstes sei für den Beklagten unter diesen Bedingungen unvorstellbar. Der Rechtsstreit mit dem Dienstherrn bedeute eine zusätzliche psychische Belastung. Ende 2011 sei eine Konsultation mit

einer Psychologin erfolgt. Dabei seien die Erfolgsaussichten einer ambulanten Psychotherapie als negativ bewertet worden, weil der nicht gelöste Konflikt mit dem Dienstherrn einen Therapieerfolg ausschließe. Bei der letzten Konsultation am 21. November 2011 habe sich eine Zunahme der Symptome wie Rückenschmerzen, Schlafstörungen und innerer Unruhe gezeigt. Als Auslöser habe eine bevorstehende Gerichtsverhandlung bezüglich des dienstlichen Konflikts ausgemacht werden können. Lorazepam sei als Bedarfsmedikation verordnet worden.

29 Am 8. Dezember 2011 wurde der Beklagte sozialmedizinisch durch Medizinaloberrat R., SMD O., begutachtet. Eine ergänzende nervenärztliche Begutachtung erfolgte durch den Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. F.. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 führte der SMD aus, dass der Beklagte nach Einschätzung von Dr. F. aktuell nicht polizeidienstfähig und auch eine allgemeine Dienstfähigkeit im Verwaltungsdienst derzeit nicht gegeben sei. Eine Gesundung mit einem Wiedererreichen der Dienstfähigkeit sei zu erwarten. Diverse therapeutische Möglichkeiten seien dem Beklagten empfohlen worden, darunter sowohl eine medikamentöse als auch eine teilstationäre Behandlung. Zusätzlich solle eine ambulante Therapie erfolgen. Auch die Durchführung einer stationären Rehabilitationsbehandlung sei angezeigt. Ein Wiedererreichen der Dienstfähigkeit sei innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums zu erwarten. Aufgrund der Aktenlage gehe Dr. F. davon aus, dass bereits am 18. November 2011 die Dienstfähigkeit sowohl im Verwaltungsdienst als auch im Polizeivollzugsdienst nicht mehr gegeben gewesen sei, da der behandelnde Neurologe damals ähnliche Beschwerden beschrieben habe, wie er sie nun selbst habe feststellen können. Nach ärztlich-wissenschaftlicher Erfahrung sei nicht zu erwarten, dass die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt werden könne.

30 In einer ergänzenden Stellungnahme vom 30. November 2012 führte Medizinaloberrat R. unter Bezugnahme auf das Gutachten von Dr. F. vom 7. September 2012 aus, dass als therapeutische Möglichkeit zunächst die Gabe von Antidepressiva und zusätzlich die Gabe von Stimmungsstabilisatoren bestehe. Empfohlen würden die teilstationäre psychiatrische Behandlung und darüber hinaus die Aufnahme einer ambulanten Psychotherapie. Die Durchführung einer stationären psychosomatischen Rehabilitationsbehandlung sei ebenfalls angezeigt. Erfolge eine nervenärztliche und psychotherapeutische Behandlung lege artis, wovon gegenwärtig nicht auszugehen sei, sei innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums (zwölf bis 24 Monate) ein Wiedererreichen der Dienstfähigkeit des Beklagten zu erwarten.

- 31 Mit förmlich zugestellten Schreiben vom 21. Januar 2015 forderte die BPolD P. den Beklagten dazu auf, sich am 25. Februar 2015 beim SMD der BPOLI S. zum Zweck einer ambulanten Untersuchung zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis einzufinden. Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2015 remonstrierte der Beklagte hiergegen. Er verwies darauf, dass er lediglich verpflichtet sei, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu ziehen. Beim SMD handle es sich jedoch um eine Einrichtung, die der Bundespolizeidirektion direkt unterstellt sei, so dass er nicht mit einer objektiven Beurteilung seines Gesundheitszustands rechnen könne. Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 teilte der Beklagte weiter mit, dass er den Termin nicht wahrnehmen könne, da er sich infolge eines Unfalls so schwer am linken Oberarm im Schulterbereich verletzt habe, dass er sich in fachärztliche Behandlung habe begeben müssen. Am 25. Februar 2015 stehe ein MRT-Termin an.
- 32 Mit Schreiben vom 9. März 2015 forderte die BPolD P. den Beklagten auf, sich am 14. April 2015 zum Zweck einer ambulanten Untersuchung zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis beim SMD der Bundespolizeidirektion S. vorzustellen. Mit Schreiben vom 16. März 2015 teilte der Beklagte mit, dass er den Termin wegen seiner schweren Schulterverletzung nicht wahrnehmen könne, da diese am 14. April 2015 stationär operativ behandelt werden solle. Zuvor hatte er gegen die Untersuchungsanordnung mit Anwaltsschriftsatz vom 10. März 2015 remonstriert.
- 33 Ausweislich der Entlassungsmitteilung der C. Klinik O. vom 26. März 2015 befand sich der Beklagte vom 18. bis 24. März 2015 zur Durchführung der Operation in stationärer Behandlung.
- 34 Mit zugestelltem Schreiben vom 15. Juni 2015 forderte die BPolD P. den Beklagten zur Vorstellung beim SMD B. am 31. Juli 2015 zum Zweck einer ambulanten Untersuchung zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf; die erforderliche Hin- und Rückreise gelte nach der Geschäftsordnung der BPolD P. als angeordnet. Sein hiergegen beim Verwaltungsgericht Dresden gestellter Eilantrag blieb erfolglos. Zur Begründung des ablehnenden Beschlusses vom 9. Juli 2015 - 11 L 624/15 - führte das Verwaltungsgericht aus, für die Untersuchungsanordnung habe ein hinreichender Anlass bestanden. Eine irreversible Dienstunfähigkeit des Beklagten liege nicht vor. Es gebe auch keine aussagekräftigen aktuellen privatärztlichen Befunde zu seinem Krankheitsbild; solche Befunde habe der Beklagte auch auf Aufforderung nicht vorgelegt. Im Verfahren zur Versetzung des Beklagten in

- den Ruhestand habe der SMD eine Untersuchung des Beklagten nach Ablauf von zwei Jahren empfohlen. Vor diesem Hintergrund sei die angeordnete Überprüfung der (weiteren) Dienstunfähigkeit sachlich gerechtfertigt. Für eine Reaktivierung des Beklagten sei eine volle Polizeidienstfähigkeit nicht erforderlich. Auch lasse die in angegriffene Anordnung ihren Anlass erkennen. Am 31. Juli 2015 erschien der Beklagte nicht zur angeordneten Untersuchung.
- 35 Mit Verfügung vom 21. August 2015 dehnte der Präsident der BPolD P. das Disziplinarverfahren um den Vorwurf des Nichterscheinens zu dieser Untersuchung aus; es bestehe der Verdacht, dass der Beklagte gegen seine Mitwirkungspflicht nach § 46 Abs. 7 BBG verstoßen habe.
- 36 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 forderte die BPolD P. den Beklagten auf, sich am 20. Juni 2016 beim SMD B. zu einer ambulanten Untersuchung für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis einzufinden. Nachdem der Beklagte zu dieser Untersuchung ohne Angabe von Gründen nicht erschienen war, dehnte der Präsident der BPolD P. das Disziplinarverfahren mit Verfügung vom 23. Juni 2016 um den Vorwurf des Nichterscheinens zum vorgenannten Termin aus.
- 37 Mit Schreiben vom 13. November 2017 hörte der Präsident der BPolD P. den Beklagten unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Mitwirkung des Personalrats zur beabsichtigten Disziplinar Klageerhebung an. Die Gleichstellungsbeauftragte der BPolD P. erhob gegen die Erhebung der Disziplinar Klage keine Einwände. Der antragsgemäß (§ 78 Abs. 2 BPersVG) beteiligte Personalrat stimmte der beabsichtigten Klageerhebung im April 2018 zu.
- 38 Die Klägerin hat am 24. Mai 2018 beim Verwaltungsgericht Dresden Disziplinar Klage mit dem Ziel der Aberkennung des Ruhegehalts erhoben. Sie hat dem Beklagten vorgeworfen, in vier Fällen vorsätzlich, ohne rechtfertigenden Grund und schuldhaft gegen seine Beamtenpflicht aus § 61 Abs. 1 Satz 2 BBG verstoßen zu haben, indem er den Untersuchungsanordnungen vom 1. Juni, 19. August, 6. September und 24. September 2010 keine Folge geleistet habe. Zudem habe der Beklagte vorsätzlich in zwei Fällen gegen seine Mitwirkungspflicht im Rahmen der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit gemäß § 46 Abs. 7 Satz 1 BBG verstoßen, indem er den Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und vom 12. Mai 2016 ohne rechtfertigenden Grund und schuldhaft keine Folge geleistet habe. Die vorgenannten Pflichtverletzungen stellten

ein schwerwiegendes Dienstvergehen i. S. d. § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG i. V. m. § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBG dar. Abweichend von der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses unter Ziffer III.10 der Klageschrift wurde das Datum des letztgenannten Untersuchungstermins in der Überschrift zu Gliederungspunkt IV.6 mit 20. *Juli* (statt Juni) 2016 angegeben.

39 Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Eine Aberkennung des Ruhegehalts sei schon wegen Zeitablaufs unzulässig (§ 15 BDG); angesichts der Länge des verstrichenen Zeitraums könne ihm allenfalls das Nichterscheinen zur Untersuchung am 20. Juni 2016 noch vorgeworfen werden. Ein einmaliger Pflichtenverstoß rechtfertige aber nicht die Aberkennung des Ruhegehalts. Die Untersuchungsanordnungen hätten auch nicht den formellen und materiellen Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprochen. Überdies wäre eine Verhängung der Höchstmaßnahme unverhältnismäßig, weil es die Klägerin versäumt habe, das Disziplinarverfahren konsequent durchzuführen, ihm (vermeintliche) Pflichtverstöße zügig vor Augen zu führen, um ihn so zu einem künftig pflichtgemäßen Verhalten anzuhalten. Ermessensfehlerhaft habe die Klägerin eine Kürzung des Ruhegehalts nicht in Erwägung gezogen. Eine Auseinandersetzung mit dem Krankheitsbild des Beklagten sei nicht erfolgt; seine fortbestehende allgemeine Dienstunfähigkeit sei unberücksichtigt geblieben. Außer Betracht geblieben sei auch, dass der Beklagte der Klägerin mehrfach erfolglos angeboten habe, Befundberichte seiner behandelnden Ärzte einzuholen und auch bereit gewesen sei, sich durch einen Amtsarzt außerhalb des Polizeidienstes untersuchen zu lassen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte seinen Dienst bis zu seiner - dienstbedingten - Erkrankung beanstandungsfrei ausgeübt habe. Trotz seiner langjährigen Tätigkeit mit hohem persönlichen Einsatz (u. a. als Personenschützer für den ehemaligen Bundeskanzler Schröder) sei er von Vorgesetzten als „Hobbypolizist“ bezeichnet worden.

40 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat dem Beklagten aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2020, zu welcher der Beklagte nicht persönlich erschienen war, durch das hier angefochtene Urteil vom 15. September 2020 - 10 K 1255/18 - das Ruhegehalt aberkannt. Die formell ordnungsgemäß erhobene Disziplinarklage sei begründet. Die Klage entspreche den Anforderungen des § 52 Abs. 1 BDG. Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift seien weder innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 BDG geltend gemacht worden noch ersichtlich. Soweit das Disziplinarverfahren entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG nicht vom Dienstvorgesetzten des Beklagten, also dem Präsidenten der BPÖD P., sondern

vom Leiter der BPoll D. eingeleitet und auch ausgedehnt worden sei, habe sich Ersterer mit seinen späteren Ausdehnungen die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie die erfolgten Ausdehnungen zu eigen gemacht und dies aktenkundig eindeutig zum Ausdruck gebracht (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BDG). Der Beklagte sei über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterrichtet und auch darüber belehrt worden, dass er die Mitwirkung des Personalrats beantragen könne. Letzterer habe keine Einwände gegen die Disziplinaranzeige erhoben, die Gleichstellungsbeauftragte habe der Klageerhebung zugestimmt.

41 Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung stehe unter Berücksichtigung der im behördlichen Disziplinarverfahren getroffenen Feststellungen für die Disziplinarkammer der Sachverhalt fest, wie er in der Klageschrift dargestellt worden sei. Der Beklagte habe den sich aus den Akten zu entnehmenden Sachverhalt nicht in Abrede gestellt. Er habe als Ruhestandsbeamter vorsätzlich gegen die Pflicht gemäß § 46 Abs. 7 Satz 1 BBG und im aktiven Beamtenverhältnis vorsätzlich gegen die Pflicht gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG i. V. m. § 44 Abs. 6 BBG verstoßen und damit ein einheitliches Dienstvergehen i. S. d. § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG begangen.

42 Die den Beklagten als Ruhestandsbeamten treffende Pflicht gemäß § 46 Abs. 7 BBG stelle aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 77 Abs. 2 Nr. 4 BBG ein Dienstvergehen dar. Indem der Beklagte den Anordnungen der Klägerin vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016, sich zur Prüfung seiner Dienstfähigkeit am 31. Juli 2015 bzw. 20. Juli 2016 (muss heißen: 20. Juni 2016) ärztlich untersuchen zu lassen, nicht gefolgt sei, habe er diese Pflicht verletzt. Beide Untersuchungsanordnungen seien rechtmäßig gewesen. Der Dienstherr entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er die Prüfung der Dienstfähigkeit anordne. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, eine Nachuntersuchung anzuordnen, die in einem im Zuruhesetzungsverfahren eingeholten (amts-)ärztlichen Gutachten ausdrücklich empfohlen worden sei, wenn weder eine irreversible Dienstunfähigkeit vorliege noch aussagekräftige privatärztliche Befunde über ein die Dienstunfähigkeit begründendes Krankheitsbild vorlägen, an deren fortgeltender Richtigkeit keine vernünftigen Zweifel bestünden. Da nach Aussage des SMD das Wiedererreichen der Dienstfähigkeit unter medikamentöser und therapeutischer Behandlung innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums (zwölf bis 24 Monate) zu erwarten gewesen sei, habe für die Klägerin mehr als zweieinhalb Jahre nach den Feststellungen des SMD Grund zur Annahme bestanden, dass der Beklagte die Dienstfähigkeit wiedererlangt haben könnte. Auch sei die Klägerin über den aktuellen Gesundheitszustand des Beklagten nicht hinreichend im Bilde gewesen. Ausweislich der Untersuchungsanordnung vom

15. Juni 2015 habe eine sozialmedizinische Einschätzung nach Aktenlage nicht stattfinden können, weil der Beklagte der zweimaligen Aufforderung der Klägerin zur Vorlage aktueller (Facharzt-)Befundberichte, Atteste oder vergleichbarer Unterlagen nicht nachgekommen sei. Nach den Umständen des Falls sei davon auszugehen gewesen, dass eine erneute Berufung des Beklagten in das aktive Beamtenverhältnis habe in Betracht kommen können. Eine Begutachtung durch einen Amtsarzt könne der Beklagte nicht verlangen. § 44 Abs. 6 BBG stelle die Auswahl des Arztes in das Ermessen des Dienstherrn. Gehe es um die Polizeidienstfähigkeit, werde dies in der Bundespolizei gemäß § 4 Abs. 2 BPolBG aufgrund des Gutachtens eines beamteten Bundespolizeiartzes festgestellt. Diesem komme hinsichtlich der amtspezifischen Anforderungen des Polizeidienstes eine besondere Kompetenz zu. Dass der Beklagte Bundespolizeiärzten pauschal eine solche abspreche oder generell deren Befangenheit befürchte, begründe keinen begründeten Zweifel daran, dass ein Polizeiarzt die Polizeidienstfähigkeit des Beklagten nach bestem Wissen und Gewissen beurteilt hätte. Soweit Anordnungen zur amtsärztlichen Untersuchung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts strengen inhaltlichen und formalen Anforderungen unterlägen, beziehe sich diese Rechtsprechung nicht auf die gesetzliche Verpflichtung nach § 46 Abs. 7 BBG bei Ruhestandsbeamten.

43 Schließlicb könne sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, dass seine gegen die Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 erhobenen Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung gehabt hätten. Diese Anordnungen seien im Rahmen des Ruhestandsbeamtenverhältnisses ergangen; sie seien mangels Außenwirkung keine Verwaltungsakte i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG gewesen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Untersuchungsanordnung vom 15. Juni 2015 sei ohne Erfolg geblieben und der ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts dem Bevollmächtigten des Beklagten am 15. Juli 2015 zugestellt worden.

44 Der Beklagte habe ferner schuldhaft, nämlich zumindest grob fahrlässig gegen die ihn aus § 46 Abs. 7 BBG treffende Pflicht verstoßen. Er habe gewusst, dass eine Verweigerung der ärztlichen Untersuchung einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten bedeute. Er sei bereits in den Gründen der Ruhestandsversetzungsverfügung vom 23. Juli 2013 unter Bezugnahme auf § 46 BBG darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Klägerin zu prüfen habe, ob eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen könne und eine erneute Begutachtung im November 2014 vorgesehen sei. In den Schreiben vom 11. Februar, 17. März und 29. April 2015 sei der Beklagte entspre-

chend belehrt worden. Auch aus den Gründen des den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juli 2015 - 11 L 642/15 - habe sich ergeben, dass der Beklagte zur Teilnahme an der Untersuchung beim SMD verpflichtet gewesen sei. Darüber hinaus sei er auf die entsprechende Pflicht und mögliche disziplinarische Folgen auch in der Untersuchungsanordnung vom 12. Januar 2016 hingewiesen worden.

45 Als aktiver Beamter habe der Beklagte schuldhaft gegen die ihm gemäß § 44 Abs. 6 BBG obliegende Untersuchungspflicht verstoßen, indem er die rechtmäßigen Untersuchungsanordnungen der Klägerin vom 1. Juni 2010, 19. August 2010, 6. September 2010 und 24. September 2010 nicht befolgt habe. Auch bezüglich dieser Untersuchungsanordnungen finde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, mit der strenge inhaltliche und formale Anforderungen für Untersuchungsanordnungen aufgestellt worden seien, keine Anwendung, da kein Fall des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG vorliege. Beim Beklagten habe vielmehr die gesetzliche Vermutungsregel nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG gegriffen, da er seit dem 2. März 2010 und damit drei Monate ununterbrochen dienstunfähig erkrankt gewesen sei. Auch habe der Beklagte der Klägerin die ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Neurologie vom 22. März 2010 vorgelegt gehabt, nach welcher der Beklagte „eine Kommunikationsstörung mit seinem Vorgesetzten“ und die unsichere Planung des Arbeitsorts („Personalkarussell“) als sehr belastend empfunden habe. Ausweislich der Bescheinigung sei der Eintritt der Wirkung des Medikaments gegen die beim Beklagten diagnostizierte „reaktive Depression mit somatischen Syndrom“ nicht vor Ablauf von vier bis sechs Wochen zu erwarten gewesen und der Beklagte daher für diesen Zeitraum dienstunfähig. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Beschluss vom 22. Juni 2010 - 11 L 308/10 - hinreichende Gründe dafür gesehen, dass die Klägerin den Beklagten im Juni 2010 im Hinblick auf dessen Dienstfähigkeit einer arbeitsmedizinischen Untersuchung habe unterziehen wollen. Diese Auffassung habe das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - bestätigt.

46 Auch im Hinblick auf die Untersuchungsanordnungen im Jahr 2010 habe der Beklagte keine Begutachtung durch einen Amtsarzt verlangen können und seine eingelegten Rechtsbehelfe hätten keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Schließlich sei der Beklagte auch diesen Untersuchungsanordnungen schuldhaft, nämlich zumindest grob fahrlässig, nicht nachgekommen. Der anwaltlich vertretene Beklagte habe gegen die Untersuchungsanordnungen wiederholt um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz

nachgesucht, so dass ihm bewusst gewesen sei, dass er diesen Untersuchungsanordnungen grundsätzlich nachzukommen habe. Auf seine gesetzliche Verpflichtung sei er u. a. auch in den Schreiben der Klägerin vom 17. Juni 2010 und 6. September 2010 sowie in zahlreichen weiteren Schreiben hingewiesen und darüber belehrt worden, dass dienstrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen entstehen könnten.

- 47 Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schuld minderungs- oder Schuldausschließungsgründen gebe es nicht. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass der Beklagte aus gesundheitlichen Gründen außer Stande gewesen sei, den Anordnungen Folge zu leisten. Die wiederholten Verstöße gegen die Untersuchungsanordnungen gemäß § 44 Abs. 6 BBG stellten ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar.
- 48 Bei Gesamtbewertung der sechs Untersuchungsanordnungen habe der Beklagte als aktiver Beamter wie als Ruhestandsbeamter ein einheitliches Dienstvergehen begangen. Die Dienstpflichtverletzungen stünden in einem besonderen engen inneren Zusammenhang, weil jeweils die Nichtbefolgung einer ärztlichen Untersuchungsanordnung in Rede stehe. Insoweit streite der besondere inhaltliche Zusammenhang der Pflichtverletzungen trotz des großen zeitlichen Abstands noch für die Annahme eines einheitlichen Dienstvergehens. In den gleichgerichteten Weisungsverstößen komme eine charakterliche Grundeinstellung des Beklagten als („böse“) Wurzel des Dienstvergehens zum Ausdruck.
- 49 Aufgrund der Schwere des Dienstvergehens sei dem Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen (§ 12 BDG). Welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall erforderlich sei, richte sich gemäß § 13 Abs. 1 BDG nach der Schwere des Dienstvergehens, dem Persönlichkeitsbild des Beamten sowie dem Umfang der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung. Die Bemessungskriterien seien mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht zu ermitteln und in die Entscheidung einzustellen. Die gegen einen Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme müsse unter Berücksichtigung aller belastenden und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zu seinem Verschulden stehen. Das Dienstvergehen des Beklagten wiege bereits deshalb schwer, weil er als Ruhestandsbeamter den Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 nicht nachgekommen sei. Die Möglichkeit, die schuldhaftige Nichtbefolgung einer auf § 46 Abs. 7 BBG gestützten Untersuchungsanordnung disziplinarisch zu ahnden, sei mit Wirkung vom 11. Juli 2013 geschaffen worden. Zu dieser Zeit sei in der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt gewesen, dass die schuldhaftige Verletzung der Pflicht eines Ruhestandsbeamten, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nachzukommen (§ 77 Abs. 2 Nr. 4 BBG a. F. i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 BBG) dem schuldhaften ungenehmigten Fernbleiben vom Dienst (§ 73 Abs. 1 BBG) im aktiven Dienst gleichstehe. Ein vorsätzliches unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst über mehrere Monate sei regelmäßig geeignet, das Vertrauensverhältnis zu zerstören. Auch sei die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 77 Abs. 2 BBG im Jahr 2013 in dem Bewusstsein erfolgt, dass das Bundesdisziplinalgesetz gegen Ruhestandsbeamte nur die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts (§ 5 Abs. 2 BDG) vorsehe. Der Gesetzgeber habe mit der Aufnahme des § 77 Abs. 2 Nr. 4 BDG daher deutlich gemacht, dass die schuldhaftige Verletzung der Pflicht zur Befolgung einer Untersuchungsanordnung ein schweres Dienstvergehen darstelle. Die Pflicht des § 46 Abs. 7 BDG sei eine leicht einsehbare Kernpflicht des Ruhestandsbeamten. Durch die Nichtbefolgung der Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 habe der Beklagte wiederholt im Kernbereich seiner Pflichten versagt, obwohl er vom Dienstherrn immer wieder auf diese leicht einsehbare Pflicht hingewiesen worden sei. Auch das Verwaltungsgericht habe die Untersuchungsanordnung vom 15. Juni 2015 als rechtmäßig erachtet und den Beklagten ausdrücklich zur Mitwirkung an der Untersuchung aufgefordert. Selbst durch das laufende Disziplinarverfahren habe sich der Beklagte nicht beeindrucken lassen. Da er die mit zeitlichem Abstand von knapp einem Jahr erlassenen Untersuchungsanordnungen nicht beachtet habe, sei davon auszugehen, dass er die Feststellung seiner Dienstfähigkeit im Hinblick auf eine Reaktivierung nachhaltig habe verhindern wollen. Erschwerend wirke in besonderem Maße, dass er sich bereits im Ruhestandsversetzungsverfahren in der bemerkenswert hohen Anzahl von vier Fällen den Untersuchungsanordnungen verweigert habe. Selbst wenn man hinsichtlich der Taten aus den Jahren 2010 die Annahme eines einheitlichen Dienstvergehens verneine, wäre dennoch zu Lasten des Beklagten zu berücksichtigen, dass er im Rahmen der Untersuchungsanordnungen aus dem Jahr 2010 mehrfach über seine Pflichten im Zusammenhang mit der Feststellung der Diensttauglichkeit belehrt worden sei. Auch zwei Gerichtsentscheidungen hätten dem Beklagten bestätigt, dass die Anordnungen rechtmäßig gewesen seien. Dennoch habe er sich weder davon noch durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beeindrucken lassen und vielmehr mit seinem Verhalten das Ruhestandsversetzungsverfahren deutlich verzögert. Dieses Verhalten sei vor dem Hintergrund, dass der Beklagte in den Jahren 2015 und 2016 erneut die Feststellung seiner Dienstfähigkeit nachhaltig verhindert habe, als deutlich erschwerend anzusehen. Im Rahmen einer

Gesamtschau habe der Beklagte somit das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren.

50 Milderungsgründe seien nicht gegeben. Zwar sei dem Beklagten in der Begutachtung vom 22. November 2010 eine schwere seelische Störung bescheinigt worden, aber Anhaltspunkte dafür, dass er gemäß § 20 StGB nicht dazu in der Lage gewesen sei, dass Unrecht seines Verhaltens einzusehen, gebe es nicht. Eine günstige Zukunftsprognose gebe es für den Beklagten nicht. Sein Verhalten habe über Jahre zu einem endgültigen Vertrauensverlust seines Dienstherrn geführt, so dass die Aberkennung seines Ruhegehalts auszusprechen sei.

51 Gegen das ihm am 6. Oktober 2020 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 2. November 2020 Berufung eingelegt; sein Schriftsatz vom 2. November 2020 enthält einen Berufungsantrag. Auf seinen zugleich gestellten Fristverlängerungsantrag hat der Senatsvorsitzende die Berufungsbegründungsfrist antragsgemäß bis zum 27. November 2020 verlängert. Mit Schriftsatz vom 26. November 2020 hat der Beklagte unter Angabe des Aktenzeichens des Berufungsverfahrens den „ergänzenden“ Antrag formuliert, dass die „Einbehaltung des Ruhegehalts ausgesetzt“ werde. Unter der Überschrift „Begründung“ führt er dort unter Gliederungspunkt I aus, dass das Urteil rechtswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. Das Verwaltungsgericht habe seinen schriftsätzlichen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage seiner Dienstunfähigkeit, den er in seiner Klageerwiderung vom 17. Juli 2018 gestellt habe, ohne Angabe von Gründen nicht berücksichtigt. Dies sei entscheidungserheblich, weil ein vermeintliches Dienstvergehen bei anhaltender Dienstunfähigkeit in einem anderen Licht erscheine. Übergangen habe die Disziplinarkammer auch seinen Vortrag, dass eskalierende mehrschichtige dienstliche Konflikte Ursache seiner seelischen Erkrankung gewesen seien. Darüber hinaus sei unberücksichtigt geblieben, dass er trotz seiner Tätigkeit als Personenschützer im Bundeskanzleramt von Vorgesetzten als „Hobbypolizist“ beschimpft worden sei und dass er mehrfach angeboten habe, eine Untersuchung durch einen Amtsarzt außerhalb des Polizeiapparats durchführen zu lassen sowie aktuelle Befundberichte (u. a. von Dr. O.) vorzulegen. Zu seinem Vorbringen, dass die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs unzulässig sei, finde sich nichts in den Entscheidungsgründen. Der erhebliche Zeitablauf hätte zumindest bei den Milderungsgründen Berücksichtigung finden müssen, ebenso wie die Verstöße gegen § 4 und § 62 BDG. Es hätten nur die Erweiterungsverfügungen vom 21. August 2015 und 23. Juni 2016 berücksichtigt werden dürfen. Ferner verstoße das Urteil gegen § 13 BDG.

Ermessen habe die Disziplinarkammer nicht ausgeübt; eine Kürzung des Ruhegehalts, der eine Warnfunktion zukomme, habe sie nicht in Betracht gezogen. Die Disziplinarkammer habe schon keine Einzelfallprüfung vorgenommen, sondern ganze Passagen aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Januar 2020 - 15 A 5/19 - übernommen, dem ein wesentlich anderer Sachverhalt (Beamter ohne festen Wohnsitz) zugrunde gelegen habe. Durch die fehlende Einzelfallprüfung sei dem Beklagten eine Tatsacheninstanz genommen worden, weshalb das Verfahren gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen sei. Der Umstand, dass die Klägerin ihre über einen Zeitraum von acht Jahren erlassenen sechs Anordnungen nicht konsequent verfolgt habe, belege, dass das Vertrauensverhältnis nicht endgültig verloren gegangen sei. Der lange Zeitablauf bis zur Erhebung der Klage spreche dafür, dass die Klägerin wohl noch ein Einlenken des Beklagten für möglich gehalten habe. Schließlich sei die Aberkennung des Ruhegehalts unverhältnismäßig. Das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass dem Beklagten mit der Aberkennung des Ruhegehalts seine Lebensgrundlage vollständig entzogen und er zukünftig auf die finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen sein würde.

52 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. September 2020 - 10 K 1255/18 - zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen.

53 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

54 Sie hält die Berufung für unzulässig; der Beklagte habe diese nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet. Sein fristwahrender Schriftsatz vom 26. November 2020 enthalte keine Berufungsbegründung, sondern einen Antrag auf Aussetzung der Bezügelkürzung (§ 63 Abs. 2 BDG) nebst Begründung, obwohl eine Kürzung des Ruhegehalts nie erfolgt sei.

55 In der Sache verteidigt sie das angefochtene Urteil. Das Berufungsvorbringen des Beklagten zeige keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte auf, die es rechtfertigen könnten, von der Verhängung der Höchstmaßnahme abzusehen. Der Einholung eines Gutachtens bedürfe es nicht; die Dienstfähigkeit des Beklagten sei nicht entscheidungserheblich.

56 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten der vom Beklagten beim Oberverwaltungsgericht geführten beamtenrechtlichen Eilverfahren (SächsOVG 2 B 182/10 und 2 B 144/11, jeweils ein Band) sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Ordner und eine Heftung) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

57 Die zulässige Berufung (1.) des Beklagten ist unbegründet (2.); die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat dem Beklagten zurecht das Ruhegehalt aberkannt.

58 1. Die Berufung ist zulässig. Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BDG ist die Berufung bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen; die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden (Satz 3). Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 4 BDG muss die Begründung einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

59 Diesen Anforderungen genügt die am 2. November 2020 beim Verwaltungsgericht eingelegte und nach erfolgter Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 27. November 2020 durch den dafür zuständigen Senatsvorsitzenden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 2010 - 2 B 66.10 -, juris Rn. 7 f.) fristwährend beim Oberverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2019 - 2 B 25.19 -, juris Rn. 8) eingegangene Berufungsbegründung mit Schriftsatz des Beklagten vom 26. November 2020. Der genannte Schriftsatz enthält nach der Überschrift „Begründung“ unter Gliederungspunkt I im Einzelnen ausgeführte Gründe für die Anfechtung des Urteils, wobei u. a. mit dem dort geltend gemachten Gehörsverstoß sowie den dortigen Ausführungen zum Disziplinarmaß klar zum Ausdruck kommt, dass und weshalb der Beklagte an dem Berufungsverfahren festhalten will (zu diesem Mindestanforderung vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 8. März 2004 - 4 C 6.03 -, juris Rn. 21 zu § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO m. w. N.), für das er einen Berufungsantrag bereits im Schriftsatz vom 2. November 2020 formuliert hatte. Nur die unter Gliederungspunkt II seines Schriftsatzes vom 26. November 2020 enthaltenen Ausführungen dienen der Begründung des „ergänzenden“ Antrags nach § 63 BDG auf Aussetzung einer (vermeintlichen) Bezügekürzung. Bei der gebotenen

Gesamtwürdigung des erkennbaren Rechtsschutzziels unter Berücksichtigung der Interessenlage des Beklagten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2012 - 9 B 56.11 -, juris Rn. 7 m. w. N.) enthält der Schriftsatz vom 26. November 2020 damit eine Berufungsbegründung und nicht nur die Begründung eines - mangels erfolgter Bezüge Kürzung durch den Dienstherrn - ohnehin nicht statthaften Antrags nach § 63 BDG, an dem der Beklagte nach der Erörterung der sachdienlichen Antragstellung (§ 3 BDG i. V. m. § 86 Abs. 3 VwGO) in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr festgehalten hat (§ 3 BDG i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO und § 264 Nr. 2 ZPO).

60 2. Die Berufung des Beklagten ist unbegründet.

61 2.1 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das auf die Disziplinar Klage vom 8. Mai 2018 ergangene Urteil, durch das die Disziplinarkammer dem Beklagten wegen eines schwerwiegenden einheitlichen Dienstvergehens durch die schuldhaft Nichtbefolgung der Untersuchungsanordnungen vom 1. Juni, 19. August, 6. September und 24. September 2010 als aktiver Beamter (§ 62 Abs. 1 Satz 2 BBG i. V. m. § 44 Abs. 6 BBG) sowie die schuldhaft Nichtbefolgung der Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 als Ruhestandsbeamter (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BBG) das Ruhegehalt aberkannt hat. Soweit der Beklagte der in der Verfügung der Bundespolizeidirektion P. vom 12. März 2010 enthaltenen Weisung, sich „unverzüglich“ unter Einbeziehung seiner behandelnden Ärzte um drei näher bezeichnete Therapiemaßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit zu bemühen und darüber bis zum 30. Juni 2013 schriftlich zu berichten, ist eine darin möglicherweise liegende Dienstpflichtverletzung in Form einer Therapieverweigerung (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 46 Abs. 4 Satz 1 BBG) des Ruhestandsbeamten nicht Gegenstand des gerichtlichen Disziplinarverfahrens geworden. Aktenkundige Umstände, die für sich geeignet sein könnten, selbstständige Dienstpflichtverletzungen zu begründen, aber nicht Teil des dem Beklagten mit der der Klageschrift vorgeworfenen einheitlichen Dienstvergehens geworden sind, dürfen auch bei der erforderlichen Bemessungsentscheidung des Disziplinarsenats nicht zu Lasten des Beklagten berücksichtigt werden, damit die insbesondere der Gewährleistung einer effektiven Verteidigung des Beamten dienenden Anforderungen an die Bestimmtheit der Klageschrift nicht leer laufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni 2020 - 2 WD 10.10 -, juris Rn. 51 m. w. N. zur WDO).

62 Eine Zurückverweisung der Sache an die Disziplinarkammer, wie sie der Beklagte beantragt hat, war - wie in der Berufungsverhandlung erörtert - nicht geboten, weil die in § 65 Abs. 1 Satz 1 BDG i. V. m. § 130 Abs. 2 VwGO genannten Voraussetzungen nicht

vorliegen. Die Disziplinarkammer hat in der Sache selbst entschieden, wobei auch im Berufungsverfahren keine Beweisaufnahme erforderlich ist. Die vom Beklagten erstinstanzlich angeregte, aber nicht in der mündlichen Verhandlung förmlich beantragte (zu diesem Erfordernis BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2022 - 7 B 24.22 -, juris Rn. 3) Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage seiner Dienstunfähigkeit des Beklagten ist weder für das Vorliegen eines Dienstvergehens noch für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme entscheidungserheblich.

63 2.2 Die Disziplinarklage ist zulässig (2.2.1) und begründet (2.2.2).

64 2.2.1 Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens (§ 55 Abs. 1 BDG) oder der Klageschrift stehen der Zulässigkeit der Disziplinarklage nicht entgegen; dies hat die Disziplinarkammer zutreffend angenommen.

65 Der aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG resultierenden Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, und dies nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Satz 3 BDG aktenkundig zu machen, wurde mit der Einleitungsverfügung des Leiters der BPolI D. vom 2. September 2010 genügt. Ob dieser als zuständiger Dienstvorgesetzter i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG anzusehen und deshalb auch für die nachfolgenden Ausdehnungsverfügungen (§ 19 BDG) vom 25. November 2010 und 14. Juni 2011 zuständig war, kann dahinstehen, weil sich der nach § 84 Satz 1 und 2 BDG i. V. m. der Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 31. Januar 2002, geändert durch Anordnung vom 16. Oktober 2008 (BGBl. I. S 2015), für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber dem in den Ruhestand versetzten Beklagten zuständige Präsident der BPolD P. (vgl. § 57 Abs. 2 BDG) den Inhalt der Einleitungsverfügung sowie der Ausdehnungsverfügungen des Leiters der BPolI D. aktenkundig zu eigen gemacht hat, indem er das Disziplinarverfahren mit Verfügungen 21. August 2015 und vom 23. Juni 2016 erneut ausgedehnt und nach der Anhörung des Beklagten zur beabsichtigten Erhebung der Disziplinarklage die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sowie des örtlichen Personalrats veranlasst hat. Damit hat der Präsident aktenkundig die von § 17 Abs. 1 Satz 1 wie von § 19 Abs. 1 BDG geforderte Letztverantwortung sowohl für die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens als auch für dessen Ausdehnungen übernommen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. April 2023 - 2 B 41.22 -, juris Rn. 8 zu der von einem Ermittlungsführer vorgenommenen Ausdehnung). Auf die Rechtsfrage, ob

„bloße“ Vorgesetzte (§ 3 Abs. 3 BBG) etwa im Verordnungsweg zu „Disziplinarvorgesetzten“ gemacht werden können kommt es deshalb hier nicht an; dies hat die Disziplinarkammer zutreffend ausgeführt (UA S. 17, zweiter Absatz).

- 66 Ein - auch als wesentlicher Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 1624 ff.) - in Betracht kommender Verstoß der Klägerin gegen die Pflicht zur umfassenden Ermittlung des Sachverhalts, wie ihn der Beklagte erstinstanzlich mit seinem Vorbringen zur Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu seiner Dienstfähigkeit gerügt hat, liegt nicht vor. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BDG sind zur Aufklärung des Sachverhalts die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die be- und entlastenden sowie die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind, § 21 Abs. 1 Satz 2 BDG. Hieran hat die Klägerin das behördliche Disziplinarverfahren ausgerichtet. Dies gilt auch hinsichtlich der vom Beklagten als unzureichend aufgeklärt gerügten Frage seiner Dienstfähigkeit bei den zwischen Juni 2010 und Juni 2016 angeordneten sechs Untersuchungsterminen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- 67 Die allgemeine Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BBG) des Beklagten, die zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Juli 2013 führte, wurde mit Verfügung des Präsidenten der BPoID P. vom 12. März 2013 festgestellt. Zuvor hatte der AMD P. im Ergebnis seiner betriebsärztlichen Begutachtung vom 22. November 2011 festgestellt, dass der Beklagte, der sich seit Anfang März 2010 ununterbrochen im Krankenstand befunden hatte, an einer schweren seelischen Störung, zeitweise mit körperlichen Beschwerden leide, die auf einen seit spätestens Anfang 2009 eskalierenden dienstlichen Konflikt zurückzuführen sei. Dieser Konflikt sei für den Beklagten nicht zu bewältigen gewesen und habe bei ihm zu schweren Beeinträchtigungen geführt, die Ausdruck seiner im Konfliktverlauf entstandenen Erkrankung seien. Eine „Wiedergesundung“ sei „grundsätzlich höchstwahrscheinlich“, es sei ärztlicherseits aber „nicht abschätzbar“, wann der Beklagte wieder eingegliedert werden könne. Nach Einschätzung des SMD O. vom Oktober/November 2011, der eine nervenärztliche Begutachtung vorausging, lag eine Dienstfähigkeit des Beklagten weder für den Polizeivollzugsdienst noch für den Verwaltungsdienst vor, wobei im Falle einer lege artis durchgeführten nervenärztlichen und psychotherapeutischen Behandlung mit einem Wiedererreichen der Dienstfähigkeit innerhalb von zwölf bis 24 Monaten zu erwarten sei. An den nachfolgend unter anderem für den 31. Juli 2015 und den 20. Juni 2016 bestimmten Untersuchungsterminen des SMD B. zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung

zur erneuten Berufung in des Beamtenverhältnis nahm der Beklagte, der auch keine aussagekräftigen aktuellen privatärztlichen Befunde vorgelegt hatte, nicht teil, obwohl sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Untersuchungsanordnung für den 31. Juli 2015 erfolglos geblieben war (VG Dresden, Beschl. v. 9. Juli 2015 - 11 L 624/15 -). Bei diesem Verfahrensstand war der Dienstherr vor seiner Abschlussentscheidung nicht gehalten, im behördlichen Disziplinarverfahren anderweitige Ermittlungsmaßnahmen zur Prüfung der Dienstfähigkeit des Beklagten zu ergreifen. Dass die im November 2011 diagnostizierte „schwere seelische Störung“ etwa seine Schuldfähigkeit beeinträchtigt hätte, hat der durchgängig anwaltlich vertretene Kläger weder im behördlichen noch im gerichtlichen Disziplinarverfahren geltend gemacht; Anhaltspunkte dafür sind den vorgelegten Akten auch nicht zu entnehmen.

68 Ein wesentlicher Mangel der Klageschrift i. S. v. § 55 Abs. 1 BDG liegt ebenso wenig vor. Insbesondere ist ein solcher Mangel nicht darin zu sehen, dass diese das Datum des letzten verfahrensgegenständlichen Untersuchungstermins (20. Juni 2016) in der Überschrift unter III.10 auf Seite 24 - abweichend von der Widergabe des wesentlichen Ermittlungsergebnisses unter III.10 auf Seite 15 - fehlerhaft mit „20. Juli 2016“ bezeichnet. Der darin liegende Schreibfehler stellt weder die hinreichende Konkretisierung des Dienstvergehens durch die Klageschrift in Frage, noch ist sie nach den Umständen des Falls geeignet, die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten zu erschweren.

69 2.2.2 Die Disziplinarklage ist begründet.

70 Ebenso wie die Disziplinarkammer (Urteilsabdruck S. 17 f. unter II. der Entscheidungsgründe) sieht es der Disziplinarsenat nach Durchführung der mündlichen Verhandlung als erwiesen an, dass der Beklagte als aktiver Beamter den vier Anordnungen der BPolD P. vom 1. Juni 2010, vom 19. August 2010, vom 6. September 2010 und vom 24. September 2010, sich am 23. Juni 2010, 31. August 2010, 20. September 2010 und 14. Oktober 2010 beim AMD der BPolD P. arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, und als Ruhestandsbeamter den beiden Anordnungen der BPolD P. vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016, sich zur Prüfung seiner gesundheitlichen Eignung zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis am 31. Juli 2015 und am 20. Juni 2016 beim SMD der BPolD B. ambulant untersuchen zu lassen, ohne Vorliegen von Hinderungsgründen nicht Folge geleistet hat. Diese tatsächlichen Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, die zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht worden sind, und denen der von Anfang an anwaltlich vertretene Be-

klagte weder erstinstanzlich noch im Berufungsverfahren entgegengetreten ist. Im gerichtlichen Disziplinarverfahren hat der Beklagte weder bestritten, die insgesamt sechs verfahrensgegenständlichen Untersuchungsanordnungen erhalten zu haben, noch das Vorliegen von Hinderungsgründen (etwa gesundheitlicher Art) für die Teilnahme an diesen Untersuchungen geltend gemacht; vielmehr hat er auch im Berufungsverfahren seine von Anfang vertretene, vom 2. Senat des Sächsischen Obergerichtsbereichs bereits durch Beschluss vom 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - (juris) eindeutig zurückgewiesene Rechtsauffassung bekräftigt, dass er aus Rechtsgründen nicht verpflichtet gewesen sei, sich den insgesamt sechs angeordneten ambulanten Untersuchungen zu unterziehen.

71 2.2.2.1 Mit dem festgestellten Verhalten hat der Beklagte die ihm als aktivem Beamten und als Ruhestandsbeamten jeweils obliegenden Dienstpflichten vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft verletzt und damit ein einheitliches Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBG begangen, wie es die Disziplinarkammer zutreffend angenommen hat.

72 Hinsichtlich der vier Untersuchungsanordnungen vom 1. Juni, 19. August, 6. September und 24. September 2010 ist von folgendem Prüfungsmaßstab auszugehen:

73 Gemäß § 44 Abs. 6 BBG besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen, wenn „Zweifel über die Dienstunfähigkeit“ bestehen. § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG enthält eine Legaldefinition der Dienstunfähigkeit; nach der Vermutungsregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG kann auch als dienstunfähig angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG sind Beamte verpflichtet, dienstliche Anordnungen auszuführen. Kommt der Beamte einer Untersuchungsanordnung nicht nach, verletzt er seine Dienstpflicht aus § 44 Abs. 6 BBG (BVerwG, Beschl. v. 14. März 2019 - 2 VR 5.18 -, juris Rn. 26). Nach der gesetzlichen Konzeption des Bundesbeamtengesetzes steht es dem Beamten nicht frei, einer Untersuchungsaufforderung nachzukommen oder nicht und im Falle der Weigerung „lediglich“ Beweisnachteile im Zurrühesetzungsverfahren in Kauf zu nehmen. Auch die Rechtswidrigkeit der Anordnung lässt die Folgepflicht nicht grundsätzlich entfallen, so dass sie die disziplinarrechtliche Ahndung nicht von vornherein ausschließt, sondern sich im Rahmen der Bemessungsentscheidung nach § 13 BDG maßnahmeausschließend oder -mildernd auswirkt (so ausdrücklich BVerwG, Beschl.

v. 14. März 2019 a. a. O. m. w. N.). Bei der an einen Beamten gerichteten Aufforderung, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, handelt es sich mangels unmittelbarer Außenwirkung i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG „nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine gemischte dienstlich-persönliche Weisung“ (so BVerwG, Beschl. v. 10. April 2014 - 2 B 80.13 -, juris Rn. 8; ebenso zuvor bereits SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 -, juris 13; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 19. Juni 2000 - 1 DB 13.00 -, juris 25), weshalb einem Widerspruch des Beamten gegen eine Untersuchungsanordnung keine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zukommt, wie sie der Beklagte geltend gemacht hat. Der Anordnung einer sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) von Untersuchungsanordnungen (wie zu den Anordnungen vom 19. August, 6. und 24. September 2010 erfolgt) bedarf es deshalb nicht. Dies steht der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) im Hinblick auf die mit einer ärztlichen Untersuchung verbundenen Eingriffe in die grundrechtsbewehrte persönliche Sphäre des Beamten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen, zumal Untersuchungsanordnungen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit bestimmten formellen und materiellen Anforderungen genügen müssen und § 44a Satz 1 VwGO der Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht entgegensteht (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. Januar 2022 - 2 BvR 1528/21 -, juris Rn. 24 ff.; ebenso bereits SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 -, juris Rn. 9).

- 74 Die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Angabe der tatsächlichen Umstände, die aus Sicht der Behörde auf eine Dienstunfähigkeit des Beamten schließen lassen, sowie der Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. April 2014 - 2 B 80.13 -, juris Rn. 8 m. w. N.), auf die sich der Beklagte zur Begründung seiner Berufung bezieht, gelten allerdings nicht bei einer auf die Vermutungsregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG gestützten Untersuchungsaufforderung. Für die Fallgestaltung langdauernder Ausfallzeiten, bei denen dem Dienstherrn regelmäßig keine hinreichenden Erkenntnisse über die zugrundeliegende Erkrankung des Beamten vorliegen, muss die Untersuchungsanordnung nach der vom Senat insoweit geteilten höchststrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Beschl. v. 14. März 2019 - 2 VR 5.18 -, juris Rn. 47 f.) „keine Angabe von über die Dauer der krankheitsbedingten Fehlzeiten hinausgehenden Gründen für die Untersuchung enthalten“; insbesondere „muss (der Dienstherr) in der Untersuchungsanordnung nicht darlegen, dass und warum die zugrunde liegende Erkrankung Zweifel an der Dienstfähigkeit begründen“. Die „Rechte des Beamten werden hierdurch nicht beeinträchtigt“. Stützt der Dienstherr sich wegen erheblicher

Fehlzeiten auf die Vermutungsregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG, „weiß der Adressat, warum die Untersuchungsanordnung ergeht. Die amtsärztliche Untersuchung dient dann dem Zweck festzustellen, ob Aussicht besteht, dass innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird.“ Liegen dem Dienstherrn keine hinreichenden Erkenntnisse zu den Gründen der langandauernden krankheitsbedingten Fehlzeiten vor, ist die Behörde auch nicht gehalten, die Art und den Umfang der ärztlichen Untersuchung in der Anordnung näher zu bestimmen.

- 75 Bei Anwendung der vorstehenden Maßstäbe waren die mit der seit März 2010 - also mehr als drei Monate - andauernden Erkrankung des Beklagten begründeten Untersuchungsanordnungen der BPolD P. vom 1. Juni, 19. August, 6. und 24. September 2010 rechtmäßig. Den Begründungsanforderungen wurde insoweit genügt. Eine Begutachtung durch einen Amtsarzt oder einen anderen Arzt außerhalb des Bundespolizeidienstes konnte der Beklagte nicht beanspruchen, weil § 44 Abs. 6 BBG das Auswahlermessen des Dienstherrn nicht beschränkt und die Feststellung der Polizeidienstfähigkeit (vgl. § 44 Abs. 7 BBG) gemäß § 4 Abs. 2 BPolBG aufgrund des „Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Bundespolizeiarztes, in der Bundespolizei eines beamteten Bundespolizeiarztes“ erfolgt; dies hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes bereits im Beschwerdeverfahren des Beklagten gegen die erste Untersuchungsanordnung vom 1. Juni 2010 ausgeführt (Beschl. v. 22. Juni 2020 - 2 B 182/10 -, juris Rn. 21).
- 76 Die Nichtbefolgung der vier Untersuchungsanordnungen durch den Beklagten erfolgte jeweils wissentlich und willentlich, also vorsätzlich, wie es in der Klageschrift ausgeführt wurde. Dem Beklagten waren die ihm zugestellten Anordnungen, die auf seine seit Anfang März 2010 andauernde Erkrankung gestützt waren, bekannt und es entsprach seinem erklärten Willen, sich den ambulanten Untersuchungen nicht zu unterziehen. Damit hat der Beklagte bewusst und gewollt ein Verhalten gezeigt, das die objektiven Merkmale der Pflichtverletzung umfasst. Eine grobe Fahrlässigkeit, wie sie die Disziplinarkammer erwogen hat (UA S. 25 unter III. 2.b), scheidet danach aus.
- 77 Der Beklagte hat seine Dienstpflicht aus § 44 Abs. 6 BBG als aktiver Beamter jeweils rechtswidrig und schuldhaft verletzt. Ein etwaiger Irrtum über die Dienstpflicht, sich nach Weisung der Behörde untersuchen zu lassen, wäre schon mit Blick auf das erfolglos gebliebene Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht (2 B 182/10) gegen die erste der vier Untersuchungsanordnungen als vermeidbarer

Verbotsirrtum (vgl. § 17 Satz 2 StGB) anzusehen, der weder die Vorsatzschuld ausschließt noch für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme mildernd zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2021 - 2 C 9.21 -, juris Rn. 55). Krankheitsbedingte Einschränkungen der Fähigkeit des Beklagten, das Unrecht einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, liegen auch nach seinem Berufungsvorbringen insgesamt nicht vor.

78 Hinsichtlich der Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 ist von Folgendem auszugehen:

79 Nach der Regelung des § 77 Abs. 2 Nr. 4 BBG „gilt es als Dienstvergehen“, wenn Ruhestandsbeamte der aus § 46 Abs. 7 Satz 1 BBG folgenden Verpflichtung nicht nachkommen, sich zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 BBG ist der Dienstherr verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Überprüfung nicht in Betracht. Die Überprüfung ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig, insbesondere nicht vom Vorliegen von Hinweisen auf eine möglicherweise wiederhergestellte Dienstfähigkeit (vgl. BayVGh, Beschl. v. 24. März 2022 - 6 CE 21.2753 -, juris Rn. 13), wobei die an Ruhestandsbeamte ergehenden Untersuchungsanordnungen mangels unmittelbarer Außenwirkung im Regelfall nicht als Verwaltungsakte einzustufen sind (BVerwG, Beschl. v. 19. Juni 2000 - 1 DB 13.00 -, juris 25). Soweit auf § 46 Abs. 7 Satz 1 BBG gestützte Untersuchungsanordnungen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch bei Ruhestandsbeamten, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BBG), bestimmten formellen und materiellen Anforderungen zu genügen haben, ist zu berücksichtigen, dass der jeweilige Adressat im Hinblick auf die Begründungspflicht des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG für die Versetzung in den Ruhestand sowie die gesetzliche Verpflichtung des Dienstherrn zur regelmäßigen Prüfung der fortbestehenden Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit - nicht anders als in den von der Vermutungsregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG erfassten Fällen (zu diesen vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. März 2019 - 2 VR 5.18 -, juris Rn. 47 f.) - weiß, warum die Untersuchungsanordnung ergeht, weshalb die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen. Dient eine Untersuchung auch der Feststellung einer fortbestehenden Polizeidienstunfähigkeit, bleiben gemäß § 46 Abs. 7 BBG die gesetzlichen Vorschriften zu deren Beurteilung unberührt, weshalb die Feststellung bei der Bundespolizei aufgrund eines „Gutachtens ... eines beamteten Bundespolizeiarztes“ (§ 4 Abs. 2

BPolBG) zu erfolgen hat, der an die Stelle eines sonst zuständigen Amtsarztes oder beamteten Arztes tritt (so der 2. Senat des SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2020 - 2 B 182/10 -, juris Rn. 21 im Beschwerdeverfahren des Beklagten gegen die erste Untersuchungsanordnung vom 1. Juni 2010).

80 Bei Anwendung dieser Maßstäbe waren die an den Beklagten gerichteten Untersuchungsanordnungen der BPolD P. vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 rechtmäßig. Zutreffend hat die Disziplinarkammer angenommen, dass der Dienstherr bei Erlass der beiden Anordnungen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BBG gehalten war, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen. Der bestandskräftigen Ruhestandsversetzung vom 23. Juli 2013 wie der zuvor ergangenen Verfügung vom 12. März 2013 zur Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit lagen die Bewertungen des SMD vom 11. Oktober und 30. November 2012 zugrunde, nach denen der Beklagte weder polizeidienst- noch verwaltungsdienstfähig noch zu erwarten sei, dass er die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung demnächst wiedererlangen werde. Ein Wiedererreichen der Dienstfähigkeit sei bei einer medikamentösen und therapeutischen Behandlung aber „innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums“ von zwölf bis 24 Monaten zu erwarten. Ausgehend davon lag ersichtlich kein Einzelfall vor, in dem eine erneute Berufung des 1973 geborenen Beklagten in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht gekommen wäre. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungsanordnungen ist auch sonst nichts ersichtlich. Insbesondere spricht nach den Feststellungen des SMD, die der Versetzung des Beklagten in den Ruhestand zugrunde lagen, nichts dafür, dass eine Entscheidung über das Fortbestehen der Polizei- oder Verwaltungsdienstunfähigkeit des Beklagten seinerzeit ohne eine Untersuchung hätte erfolgen können. Eine Begutachtung durch einen Amtsarzt konnte der Beklagte schon im Hinblick auf § 4 Abs. 2 BPolBG nicht verlangen; davon ist die Disziplinarkammer zu recht ausgegangen (s. o.).

81 Bei der Nichtbefolgung dieser beiden Untersuchungsanordnungen handelte der Beklagte ebenfalls vorsätzlich, wobei er seine Dienstpflichten aus § 46 Abs. 7 Satz 1 BBG rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat. Auch hier wäre ein etwaiger Irrtum über die Dienstpflicht, sich nach Weisung der Behörde untersuchen zu lassen, für das Vorliegen eines Dienstvergehens unerheblich (s. o.), zumal der Beklagte nach der rechtskräftigen Ablehnung seines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht Dresden nicht davon ausgehen konnte, dass er die Teilnahme an einer vom Dienstherrn angeordneten ärztlichen Untersuchungen zur Prüfung des Fortbestehens seiner Dienstunfähigkeit verweigern durfte.

- 82 Entgegen der in der Berufungsbegründung zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung des Beklagten liegt insgesamt ein einheitliches Dienstvergehen i. S. v. § 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBG vor, weshalb ein Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 15 BDG, auf das sich der Beklagte beruft, nicht nur wegen der hier gebotenen Verhängung der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme (dazu sogleich), sondern auch deshalb ausscheidet, weil die Absätze 1 bis 3 der letztgenannten Vorschrift auf die „Vollendung eines Dienstvergehens“ abstellen. Bei einem aus mehreren selbstständigen Handlungen bestehenden Dienstvergehen beginnt die Maßnahmeverbotsfrist erst mit der letzten Verfehlung, die nach dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens von dessen „Klammerwirkung“ umfasst wird.
- 83 Das Disziplinarrecht wird seit jeher durch den Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens geprägt (vgl. - auch zum Nachfolgenden - BVerwG, Urt. v. 28. September 2022 - 2 A 17.21 -, juris Rn. 94 ff. m. w. N.). Soweit die Vorwürfe Gegenstand des jeweiligen Disziplinarverfahrens sind, ist das durch mehrere Pflichtverstöße zutage getretene Fehlverhalten eines Beamten einheitlich zu würdigen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es im Disziplinarrecht nicht allein um die Feststellung und Maßregelung einzelner Verfehlungen geht, sondern vor allem um die dienstliche Bewertung des Gesamtverhaltens des Beamten, das im Dienstvergehen als der Summe der festgestellten Pflichtverletzungen seinen Ausdruck findet. Ausnahmsweise lässt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie des erkennenden Senats eine isolierte Bewertung einzelner dienstrechtlicher Verfehlungen zu, wenn die das Dienstvergehen ausmachenden einzelnen Verfehlungen in keinem inneren oder äußeren Zusammenhang stehen und damit eine gewisse Selbstständigkeit haben. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen mehreren Pflichtverletzungen, der eine isolierte Betrachtung auch hinsichtlich von Maßnahmeverboten ausschließt, ist immer dann gegeben wenn eine bestimmte Neigung des Beamten oder eine gewisse Charaktereigenschaft eine gemeinsame innere Wurzel für sein Fehlverhalten bei dem zu beurteilenden Pflichtverletzungen darstellt.
- 84 Ausgehend davon liegt hier ein einheitliches Dienstvergehen vor, weil die „angeschuldigten“ Weigerungen, sich den sechs vom Dienstherrn angeordneten Untersuchungen zur Prüfung der Dienst(un-)fähigkeit zu unterziehen, auf ein einheitliches Verhaltensmuster des Beklagten zurückzuführen sind, der im Dienst der Bundespolizei stehenden Ärzten die für eine ärztliche Begutachtung erforderliche Neutralität abspricht. Der durch diese „gemeinsame Wurzel“ begründete sachliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Verfehlungen wird weder durch den zeitlichen Abstand zwischen den im Jahr

2010 und den in den Jahren 2015/16 begangenen Pflichtverletzungen noch durch den Eintritt des Beklagten in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Juli 2013 unterbrochen. „Vollendet“ i. S. v. § 15 Abs. 1 bis 3 BDG war das einheitliche Dienstvergehen erst mit dem Nichterscheinen zum Untersuchungstermin am 20. Juni 2016, wobei nicht nur die Erhebung der Disziplinaranzeige am 24. Mai 2018 zur Unterbrechung der in den vorstehenden Regelungen genannten Fristen führte, sondern auch die mehrfach erfolgte Ausdehnung des behördlichen Disziplinarverfahrens (§ 15 Abs. 4 BDG).

85 2.2.2.2 Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände des Falls mit der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12, § 13 Abs. 2 Satz 2 BDG) zu ahnden, nicht - wie vom Beklagten mit der Berufungsbegründung für den Fall eines nicht vorliegenden Maßnahmeverbots ausgeführt - mit einer Kürzung des Ruhegehalts (§ 11 BDG). Andere Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte als die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts sieht das Bundesdisziplinargesetz nicht vor.

86 Auf die in zulässiger Weise erhobene Disziplinaranzeige entscheiden die Disziplinargerichte im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Disziplinarbefugnis sowohl über das Vorliegen eines Dienstvergehens als auch - bejahendenfalls - über die im Einzelfall gebotene Disziplinarmaßnahme ohne Bindung an eine rechtliche Würdigung des Dienstherrn oder an die nach seinem Klageantrag als geboten angesehene Maßnahme. Vor diesem Hintergrund ist es entgegen den Ausführungen in der Berufungsbegründung des Beklagten rechtlich unerheblich, ob der auf eine Aberkennung seines Ruhegehalts gerichtete Klageantrag der Klägerin in Ansehung von § 13 Abs. 1 Satz 1 BDG als „ermessensfehlerhaft“ anzusehen ist.

87 Welche Disziplinarmaßnahme erforderlich ist, richtet sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BDG nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten. Aus den gesetzlichen Vorgaben folgt die Verpflichtung, die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu bestimmen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt worden ist. Dies entspricht dem Zweck der Disziplinarbefugnis als einem Mittel der Sicherung der Funktion des öffentlichen Dienstes. Danach ist Gegenstand der disziplinarrechtlichen Betrachtung und Wertung die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des

Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten.

- 88 Bei der Gesamtwürdigung sind die im Einzelfall für die Bemessung relevanten Tatsachen nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 BDG zu ermitteln und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Bewertung einzubeziehen (vgl. auch zum Nachfolgenden BVerwG, Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 42 m. w. N.). Als maßgebendes Bemessungskriterium ist die Schwere des Dienstvergehens gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BDG richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Dies bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 BDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Davon ausgehend kommt es für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme darauf an, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Disziplinarmaßnahme geboten ist. Bei einem endgültigen Vertrauensverlustes des Dienstherrn oder der Allgemeinheit ist der Beamte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 wird dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch in Dienst befindlicher Beamte aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.
- 89 Die prognostische Frage nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit (§ 13 Abs. 1 Satz 4 BDG) betrifft die Erwartung, dass sich der Beamte aus der Sicht des Dienstherrn und der Allgemeinheit so verhält, wie es von ihm im Hinblick auf seine Dienstpflichten als berufserforderlich angesehen wird. Das Vertrauen in die Person des Beamten bezieht sich in erster Linie auf dessen allgemeinen Status als Beamter, daneben aber auch auf dessen konkreten Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung und auf dessen konkret ausgeübte Funktion. Ob und gegebenenfalls inwieweit eine Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Entscheidend ist nicht die subjektive Einschätzung des jeweiligen Dienstvorgesetzten, sondern die Frage, inwieweit der Dienstherr bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis der festgestellten be- und entlastenden Umstände noch darauf vertrauen kann, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird. Entscheidend ist insoweit, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen bekannt würde. Dies unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen

Überprüfung; ein Beurteilungsspielraum oder - wie vom Beklagten geltend gemacht - Ermessen des Dienstherrn besteht dabei nicht.

90 Daran gemessen hat der Beklagte ein schweres Dienstvergehen begangen, durch das er das erforderliche Vertrauen i. S. v. § 13 Abs. 2 BDG endgültig verloren hat, weshalb ihm das Ruhegehalt abzuerkennen ist.

91 Mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 20. Mai 2015 - 16a D 13.2359 -, juris Rn. 110 ff.; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. Januar 2022 - 2 BvR 1528/21 -, juris Rn. 30) geht der Senat davon aus, dass die Weigerung eines Beamten, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit auf Weisung des Dienstherrn ärztlich untersuchen zu lassen, beim Vorliegen anderer Dienstverfehlungen zur disziplinarischen Höchstmaßnahme führen kann. Entsprechendes gilt nach Überzeugung des Disziplinarsenats auch beim Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe im Einzelfall. Letzteres liegt hier vor.

92 Ausgangspunkt zur Bestimmung der gebotenen Disziplinarmaßnahme für das aus mehreren selbstständigen Handlungen bestehende einheitliche Dienstvergehen des Beklagten sind die Nichtbefolgung der Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 als schwerste Verfehlungen. Insoweit sind die in § 77 Abs. 2 BBG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung mit dem abschließenden Katalog disziplinarisch relevanter Verfehlungen von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass das Bundesdisziplinargesetz für Dienstvergehen von Angehörigen dieses Personenkreises nur die Kürzung (§ 11 BDG) und die Aberkennung (§ 12 BDG) des Ruhegehalts als Disziplinarmaßnahmen vorsieht.

93 Die Untersuchungsanordnungen vom 15. Juni 2015 und 12. Mai 2016 ergingen mit Blick auf die Verpflichtung des Dienstherrn aus § 46 Abs. 1 Satz 2 BBG, das Vorliegen der Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit zu überprüfen. Auf diese Verpflichtung war der Beklagte mehrfach schriftlich hingewiesen worden. Durch die wiederholte Verweigerung der angeordneten Untersuchungen wurde es dem Dienstherrn verwehrt, die Möglichkeit einer Reaktivierung des Beklagten in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen und erforderlichenfalls auf der Grundlage von § 46 Abs. 4 Satz 1 BBG die Teilnahme an nach Art und Umfang konkret bezeichneten Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Diensttauglichkeit anzuordnen. Schon deshalb ist eine Dienstunfähigkeit des Beklagten insoweit nicht zu seinen Gunsten mildernd zu berücksichtigen, weshalb es keiner Einholung eines Sachverständigengutachtens zu

seinem Gesundheitszustand in den Jahren 2015 und 2016 bedurfte; hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Untersuchungsanordnungen von 2010 ist die Dienstunfähigkeit des Beklagten durch die bei den Akten befindlichen Untersuchungsergebnisse zur Überzeugung des Senats nachgewiesen.

- 94 Der wiederholten Verweigerung der Untersuchung zur Prüfung der fortbestehenden Dienstunfähigkeit kommt nach den Umständen des Falls ein besonderes Gewicht zu, weil sie sowohl vorsätzlich als auch in Kenntnis des rechtskräftig gewordenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juli 2015 - 11 L 624/15 - erfolgten, durch den der Antrag des Beklagten auf vorläufigen Rechtsschutz mit der Begründung abgelehnt worden war, dass der Dienstherr einen hinreichender Anlass zur Anordnung der ärztlichen Untersuchung gehabt habe, weil die Dienstunfähigkeit des Beklagten nicht irreversibel sei und keine hinreichenden aktuellen Befunde zu seinem Krankheitsbild vorlägen.
- 95 Besonders erschwerend tritt hinzu, dass der Beklagte zuvor bereits die Untersuchungsanordnungen des Dienstherrn vom 1. Juni, 19. August, 6. September und 24. September 2010 vorsätzlich missachtet hatte, obwohl sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bereits gegen die erste Untersuchungsanordnung auch im Beschwerdeverfahren (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 -, juris) erfolglos geblieben war, wobei der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts die auch im Disziplinarverfahren vertretene Rechtsauffassung des Beklagten, er sei zur Wahrnehmung von Untersuchungen durch Bedienstete der Bundespolizei nicht verpflichtet, in der Begründung des Beschlusses vom 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - (juris) klar zurückgewiesen hatte. Zudem wurde der Beklagte in der Folge mehrfach auf mögliche disziplinarische Folgen einer schuldhaften Terminsversäumung hingewiesen (u. a. durch Schreiben der BPolD P. vom 30. August und 6. September 2010), wobei er ungeachtet des mit Verfügung vom 2. September 2010 eingeleiteten Disziplinarverfahrens, von dem er spätestens am 9. September 2010 Kenntnis hatte, nicht zu nachfolgend angesetzten Untersuchungsterminen erschien.
- 96 Angesichts der über einen Zeitraum von mehreren Jahren beharrlich verweigerten ärztlichen Untersuchungen ist von einem endgültigen Vertrauensverlust durch das begangene Dienstvergehen i. S. v. § 13 Abs. 2 BDG auszugehen, auch wenn sich der Beklagte in der Zwischenzeit mehreren angeordneten Untersuchungen unterzogen hat und seine Erkrankung auf einen von ihm nicht zu bewältigenden dienstlichen Konflikt

zurückzuführen ist, in dessen Verlauf es auch zu Herabwürdigungen durch einen Vorgesetzten gekommen sein mag (Beschimpfung als „Hobbypolizist“). In einem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis kann sowohl der Dienstherr als auch die Allgemeinheit von einem - auch unverschuldet - krankheitsbedingt dienstunfähig gewordenen Beamten erwarten, dass er sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen ärztlich untersuchen lässt. Dies gilt sowohl für aktive Beamte als auch Ruhestandsbeamte.

97 Durchgreifende entlastende Umstände kommen dem Beklagten nicht zugute. Dem Umstand, dass der Beklagte weder straf- noch disziplinarrechtlich vorbelastet ist, kommt eine ausschlaggebende Bedeutung hier ebenso wenig zu wie eine langjährig pflichtgemäße Dienstausbübung (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. September 2022 - 2 A 17.21 -, juris Rn. 11; Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 53).

98 Da wegen des eingetretenen endgültigen Vertrauensverlusts auf die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme zu erkennen ist, kann eine überlange Dauer des Disziplinarverfahrens nicht zu einer Milderung der Disziplinarmaßnahme führen, weil das vom Beklagten zerstörte Vertrauen nicht durch Zeitablauf wiederhergestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. April 2019 - 2 B 52.18 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Verzögerungen im behördlichen und im gerichtlichen Disziplinarverfahren waren auch nicht etwa ursächlich für ein weiteres Fehlverhalten des Beklagten (zur Abgrenzung vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. November 2008 - 2 B 63.08 -, juris Rn. 33), vielmehr hat der Beklagte seine vorsätzlichen Dienstpflichtverletzungen selbst nach der Einleitung und Ausdehnung des Disziplinarverfahrens fortgesetzt.

99 Die Kostenentscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 BDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.

100 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richterin am OVG Dr. Hoentzsch  
ist wegen Erkrankung an  
der Unterschrift gehindert

gez.:  
Meng

Gretschel

Meng